

16. Gefahrerhöhung

16.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

16.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn

16.1.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

16.1.1.2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

16.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschuldet gelten soll.

16.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

16.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

16.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

16.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

16.3 Rechte des Versicherers

16.3.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

16.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

16.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 16.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

16.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 16.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

16.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

16.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

16.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

17. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

17.1 Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl

17.1.1 während des Nichtgebrauchs in abgeschlossenen Räumlichkeiten unterzubringen (ein mehreren Parteien zugänglicher Fahrradgemeinschaftskeller ist nicht ausreichend, es sei denn der Raum wird nachweislich gewaltsam oder mittels falscher Schlüssel aufgebrochen) oder mit einem hochwertigen Schloss zu sichern. Fahrräder ab einem Wert von € 500,00 müssen zusätzlich gegen die einfache Wegnahme gesichert sein, d.h. der Rahmen muss an einen festen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) angeschlossen werden. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die vom VdS anerkannt sind oder sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in dem oberen Drittel seiner eigenen Sicherungsklassen befinden.

17.1.2 während der Transporte und des Gebrauchs sowie der damit verbundenen Aufenthalte entweder im Innenraum eines allseits verschlossenen Fahrzeugs aufzubewahren oder außerhalb des Fahrzeugs mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gemäß Ziffer 17.1.1 zu sichern.

17.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zugeben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzudenliche Auskunft zu erteilen.

17.3 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall zu befolgen.

17.4 Würden bestimmte abhandeln gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

17.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

17.6 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

17.7 Verletzt der Versicherungsnehmer einen nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

18. Sachverständigenverfahren

18.1 Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt oder die Parteien sich darauf einigen, wird die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt. Die Entscheidung der Sachverständigen ist ausschließlich für die Höhe des Schadens maßgebend und für beide Parteien bindend.

18.2 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

18.2.1 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer benennen je einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen Sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer oder beider Parteien durch das für den Besichtigungsort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.2.2 Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über die die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben und nur innerhalb der Grenzen, die durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.

18.2.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19. Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrrades kann der Vertrag mit Eingang der Verkaufsanzeige beim Versicherer aufgehoben oder auf den Erwerber übertragen werden. Sollte kein Nachweis hinsichtlich des Verkaufs und neuen Eigentümers (z.B. Kaufvertrag) erfolgen, entfällt der Versicherungsschutz mit Datum der Anzeige, einen Anspruch auf eine zeitanteilige Prämienerrstattung bis zur nächsten Fälligkeit besteht jedoch nicht.

20. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

21. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

21.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

21.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

22. Verjährung

22.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

22.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Antragsteller in Textform zugeht.

23. Zuständiges Gericht

23.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

23.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

23.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

24. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anweisungen für den Schadenfall

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gemäß Ziffer 17 AVB hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die nachfolgenden Obliegenheiten zu beachten:

1. Schadenabwendungs- und minderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ergreift alle erforderlichen und nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Minderung eines entstandenen und Abwendung eines weitergehenden Schadens.

2. Polizeiliche Meldung

Im Falle von Brand, Explosion, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, bei Verdacht eines Schadens durch eine strafbare Handlung sowie im Falle eines Verkehrsunfalls meldet er den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller beschädigten und in Verlust geratenen Sachen ein.

3. Maßnahmen im Falle einer Kollision

Bei Schäden durch eine Kollision fordert der Versicherungsnehmer den Kollisionsgegner zu einer gemeinsamen Schadenbesichtigung auf und hält Schadenhergang- und ausmaß gemeinsam schriftlich fest. Er hält den Kollisionsgegner schriftlich haftbar und vermeidet jede Anerkennung der eigenen Haftung.

4. Schadenmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich telefonisch, Schäden von voraussichtlich über € 250,- zusätzlich schriftlich oder per Telefax.

5. Einzureichende Belege - Schadennachweis

Der Versicherungsnehmer übersendet dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben:

- Protokoll über Schadenort, Schadendatum, Schadenhergang, Schadenursache und Schadenausmaß, ggfls. Fotos
- Unfallskizze
- Namen und Anschriften aller am Schadeneintritt beteiligten Personen
- Namen und Anschriften aller Zeugen
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- Wertnachweise in Form von Originalrechnungen
- Bei Diebstahlschäden: Nachweis über das zum Schadenzeitpunkt benutzte Schloss sowie die Original-Schlüssel, Fundamtsbestätigung (ab einem Schaden von € 250,-), Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft, etc.
- Aufstellung des Gesamtschadens

Im Falle eines Schadens im Gewahrsam eines Transportunternehmens reicht der Versicherungsnehmer zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen ein:

- Beförderungspapiere, z.B. Originalfrachtbrief, Ladeschein etc.
- Bescheinigung des Transportunternehmens, z.B. bahnamtliche Bescheinigung,
- Bericht des Transportunternehmens oder Frachtführers
- schriftliche Abtretungserklärung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag an den Versicherer.